

SCHULHAUSORDNUNG

I. ZIELE DER SCHULHAUSORDNUNG

- Die Schulhausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben und Arbeiten im Schulhaus Wydenhof unterstützen, sodass sich alle, die im Schulhaus tätig sind, wohl fühlen können.
- Der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen jeglicher Art, sei es durch Gewalt, deren Androhung, Mobbing, Drogen, usw. steht für uns an erster Stelle.
- Der sorgfältige und pflegliche Umgang mit dem Schulhaus, dem Mobiliar und den Einrichtungen ist uns ein wichtiges Anliegen.

II. SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

A) Allgemeines

1. Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen aller im Schulhaus tätigen Erwachsenen (Schulleitung, Lehrpersonen, Bibliothekspersonal, Hauswart, usw.).
2. Gewalt oder deren Androhung sowie Mobbing und Cyber-Mobbing werden nicht toleriert. (*)
3. Der Konsum von und der Handel mit Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen ist auf dem ganzen Schulareal sowie bei Schulanlässen verboten. Dies gilt ebenfalls für das Einzugsgebiet des Wydenhof Schulhauses, insbesondere die ganze Schulhausstrasse (siehe Situationsplan im Anhang), und die Areale der anderen Schulhäuser. (*)
4. Das Tragen von Waffen aller Art sowie deren Imitationen (auch Laserpointer) auf dem Schulareal und dem Schulweg ist verboten. (*)
5. Zu Gebäude, Mobiliar und Installationen ist Sorge zu tragen. Für Sachbeschädigungen haften die Verursacher. Schäden sind sofort einer Lehrperson oder dem Hauswart zu melden. (*)
6. Abfälle (auch Kaugummis) sind in den Abfalleimern zu entsorgen. Spucken ist verboten.
7. Als „Unterrichtszeiten“ gelten:
Montag - Freitag von 07.00 - 18.00

B) Besondere Weisungen

Schulhaus

8. Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Gongzeichen oder auf Anweisung einer Aufsichtsperson durch den Haupteingang beim grossen Pausenplatz und begeben sich sofort zu den Schulzimmern. Beim zweiten Gongzeichen beginnt der Unterricht.

Warteraum vor dem Unterricht ist der grosse Pausenplatz. Klassen, die den Halbttag mit Turnen beginnen, dürfen vor dem Turnhallentrakt warten und diesen beim ersten Gongzeichen auf direktem Weg betreten.

9. In allen Schulzimmern mit Teppichböden müssen Hausschuhe getragen werden. Hausschuhe und Schuhe (während des Unterrichts) werden ordentlich auf den dafür vorgesehenen Ablagegestellen deponiert.
10. Der Konsum von Getränken und Esswaren innerhalb des Schulhauses ist verboten. Ausnahmen können von Lehrpersonen bewilligt werden in Zimmern mit festen Bodenbelägen (Parkett, Linoleum, Steinplattenbeläge).
11. Während der „kleinen Pausen“ bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen. Ausnahmen bewilligen die Lehrpersonen.
12. Die Toiletten werden während der Unterrichtszeit nur mit Bewilligung der Lehrperson benutzt (ausser in den „grossen Pausen“ sowie vor und nach dem Unterricht).
13. Zwischenstunden: Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Schulhaus auf (in der Eingangshalle, im Foyer oder in einem von der Klassenlehrperson zugewiesenen Raum).
14. Während der Unterrichtszeiten ist im Schulhaus auf Ruhe zu achten. Ebenso sind Herumrennen und Raufen zu unterlassen.
15. Die Benutzung aller elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte ist in den Schulzimmern jederzeit und im restlichen Schulhaus während aller Unterrichtslektionen untersagt. Ausnahmen können von den unterrichtenden Lehrpersonen bewilligt werden. Fehlbaren Lernenden wird das Gerät für eine Woche entzogen. Die Erziehungsberechtigten können dieses vorzeitig in der Schule abholen.
16. Für Diebstähle von privatem Eigentum und Beschädigungen desselben im Schulhaus und auf den Velo-, bzw. Mofaabstellplätzen kann die Schule keine Haftung übernehmen. Wertsachen und Geldbeträge sollen nicht in den zugänglichen Garderoben belassen werden. Es kann ein abschliessbarer Garderobekasten gemietet werden.
17. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson betreten werden.
18. Lehrerzimmer und Vorbereitungszimmer sind für die Lehrpersonen reserviert. Schülerinnen und Schüler haben keinen Zutritt (ausser in Begleitung einer Lehrperson).
19. Lernende, welche eine Mittagsstunde haben, dürfen das mitgebrachte Mittagessen zwischen 11.45 und 12.50 Uhr im Aufenthaltsraum einnehmen. Dafür ist jedoch eine einmalige Anmeldung durch die Eltern nötig. Während des Mittagessens im Aufenthaltsraum werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrpersonen oder JUFA-Mitarbeitenden betreut. Sie stehen aber während der Mittagspause grundsätzlich unter der Verantwortung der Eltern. Dies speziell dann, wenn sie beispielsweise nach dem Essen das Schulgelände verlassen.
Lernende, die sich nicht an die Aufenthaltsraum-Regeln halten, können vom Aufenthaltsraum ausgeschlossen werden.

Schulareal

20. Um das Schulhaus ist während der Unterrichtszeiten speziell auf Ruhe zu achten. Es ist insbesondere nicht erlaubt, Musikgeräte laufen zu lassen.
Schülerinnen und Schüler, die auf dem Platz vor der Turnhalle warten, sind angehalten, sich ruhig zu verhalten.
21. Zu Beginn der „grossen Pausen“ verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus zügig. Während der Pausen halten sie sich auf den vorgeschriebenen Aussenplätzen auf.
Das Schulareal darf nicht verlassen werden.

22. Wenn die Tafel „Regenschirm“ zu Beginn der Pause an der Eingangstür zum Schulhaus hängt, dürfen die Lernenden sich für Indoor oder Outdoor (gemäss Plan) entscheiden.
(Die Pausenaufsicht hat die Entscheidungsbefugnis).
Essen und Trinken ist nur im Outdoorbereich erlaubt.
23. Im Winter ist Schneeball werfen ausschliesslich auf dem „oberen Pausenplatz“ (hinter dem Schulhaus) erlaubt. Schneebälle dürfen nicht gegen Unbeteiligte oder das Gebäude geworfen werden.
24. Der Turnhallentrakt darf erst beim ersten Gongzeichen betreten werden.
25. Allen Personen (Schüler, Schülerinnen oder Erwachsene), welche nicht zum Turnunterricht gehen oder von diesem kommen, ist der Aufenthalt im Turnhallentrakt einschliesslich der Galerie untersagt.
26. Die Benutzung eines Mofas für den Schulweg ist nur den Schülerinnen und Schülern gestattet, die ausserhalb eines von der Schulleitung festgelegten Umkreises wohnen. Sie erhalten dafür eine Bewilligung. Die für den Schulweg zugelassenen Mofas und Roller werden auf die zugewiesenen Plätze im Unterstand ausserhalb des Schulhauses abgestellt.
27. Alle Fahrräder werden ordentlich in der Einstellhalle abgestellt. Diese bleibt bis 15 Min. nach Unterrichtsschluss geöffnet.
28. Beim Zufahren zum und Wegfahren vom Schulhaus gelten die Strassenverkehrsregeln.
Die Ein- und Ausfahrt zum Schulareal und das Trottoir davor müssen freigehalten werden.
Als Warteraum vor dem Unterricht dient der grosse Pausenplatz.
29. Der Tischtennistischbereich vor der Turnhalle darf während der grossen Pausen ausschliesslich von Schülerinnen und Schülern benützt werden, welche einen funktionstüchtigen Ping-Pong-Schläger dabei haben. Alle anderen verbringen die Pause auf dem grossen Pausenplatz.

III. Lehrpersonen

(...)

IV. SANKTIONEN

36. *Verstösse gegen die Schulhausordnung:*
 - Ermahnung
 - Orientierung der Klassenlehrperson
 - Zusatzarbeit erteilt durch die Klassenlehrperson (1 Lektion)*Zusätzlich gemäss Entscheid der Klassenlehrperson:*
Orientierung der Eltern / Orientierung der Schulleitung
37. *Verstösse gegen die mit Asterisk (*) bezeichneten Punkte der Schulhausordnung:*
 - Orientierung der Klassenlehrperson
 - Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - Orientierung der Schulleitung
 - Zusatzarbeit zugeteilt durch die Klassenlehrperson (3 Lektionen)
 - Schriftlicher Verweis durch die Klassenlehrperson
 - Beeinflussen der Verhaltensnote im Zeugnis
38. *Zusätzlich und je nach Fall kann verordnet werden:*
 - Behebung des angerichteten Schadens
 - Einzug von Gegenständen
 - Einschaltung der Schulleitung, eventuell des Rektors
 - Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten
 - Einschaltung der Polizei oder weiterer Instanzen

V. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

39. Die vorliegende Schulhausordnung stützt sich auf
- das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 1.1.2000,
 - die Volksschulbildungsverordnung vom 1.1.2000,
 - die „Schulhausordnung der Gemeinde Ebikon“ vom 2. 7.1992.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

40. Bei in Kraft treten und sobald ein Schüler oder eine Schülerin die Schulzeit im Wydenhofsulhaus beginnt, müssen die Teile „Ziele, Schüler und Schülerinnen, Sanktionen“ dieser Schulhausordnung von den Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
41. Die Schulhausordnung wird in jedem Unterrichtsraum ausgehängt.
42. Diese Schulhausordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ebikon, 3. Juli 2015

Für das Schulhausteam des Wydenhofsulhauses

Der Schulleiter Wydenhof:



Urs Steinmann

Anhang:

- Situationsplan (Pausenplätze)
- Situationsplan (erweiterte Schulzone)



UNTERSCHRIFTEN

Wir bestätigen die Kenntnisnahme der Schulhausordnung Wydenhof:

Datum

Datum

Schülerin / Schüler

Erziehungsberechtigte

Dieser Abschnitt wird der Klassenlehrperson zurückgegeben; die Schulhausordnung bleibt in der Hand des Schülers, resp. der Schülerin.